

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Voerde (Niederrhein)**

**vom 31.10.2001**

**(nach dem Stand der 6. Änderung vom 19.10.2017)**

**Inhaltsangabe:**

- § 1      **Gebührenpflichtige Leistung**
- § 2      **Höhe der Gebühr**
- § 3      **Gebührenfreiheit**
- § 4      **Auslagenersatz**
- § 5      **Billigkeitsmaßnahmen**
- § 6      **Gebührensschuldner**
- § 7      **Fälligkeit**
- § 8      **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**
- § 9      **Beitreibung**
- § 10     **Inkrafttreten**

## Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001

(nach dem Stand der 6. Änderung vom 19.10.2017)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung vom 30.10.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Voerde (Niederrhein) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

**§ 4****Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5****Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 6****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8****Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der

Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## § 9

### Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 03.07.1994 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 13.05.1998 außer Kraft.

§ 7 Absatz 2 und 3 sowie der Gebührentarif treten am 06.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Absatz 2 sowie der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Tarif-Nr. 15 des Gebührentarifes tritt am 21.12.2010 in Kraft.

Tarif-Nr. 1, 4 und 12 des Gebührentarifes treten am 23.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarif-Nr. 1, 4 und 12 des Gebührentarifes der Verwaltungsgebührensatzung nach dem Stand der 2. Änderung vom 15.12.2010 außer Kraft.

§ 7 Absatz 1 und § 9 sowie der Gebührentarif treten am 07.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten § 7 Absatz 1 und § 9 sowie der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung nach dem Stand der 3. Änderung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Tarif-Nr. 4 und 16 des Gebührentarifes treten am 25.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt Tarif-Nr. 4 des Gebührentarifes nach dem Stand der 4. Änderung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Tarif-Nr. 14 und 17 des Gebührentarifes treten am 26.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt Tarif-Nr. 14 des Gebührentarifes nach dem Stand der 5. Änderung vom 23.09.2015 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 31.10.2001 nach dem Stand der 6. Änderung vom 19.10.2017**

---

**Gebührentarif:**


---

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Plots und Großformatausdrucke	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Die Preise beinhalten Zuschneiden und Falten.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 15 Minuten	12,00
15.	Abgabe von Luftbildern als digitale Daten auf einem Datenträger	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
a)	je angefangenem km <sup>2</sup>	30,00
b)	je angefangenem km <sup>2</sup> ab einer Abnahme von 4 km <sup>2</sup>	25,00
c)	je angefangenem km <sup>2</sup> bei einer Abnahme des gesamten Stadtgebietes (53,48 km <sup>2</sup> )	20,00
		1.069,60

Für Papierfarbausdrucke und Farbplots gelten die Sätze der unter Tarif Nr. 12 aufgeführten Gebühren.

#### 16. Gebühren des Standesamtes

1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	85,00
2.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 39 PStG	85,00
3.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustiz	85,00
4.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heiratsentscheidung)	57,00
5.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	16,00
6.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erledigt wird.	8,00
7.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
8.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	28,00
9.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	28,00
10.	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	19,00
11.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung (deutsches oder ausländisches Recht)	
	deutsches Recht	85,00
	ausländisches Recht	114,00
12.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	85,00
13.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes - Ermächtigungen -	85,00
14.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung (deutsches oder ausländisches Recht)	
	deutsches Recht	85,00
	ausländisches Recht	114,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt.	85,00
16.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	28,00
17.	Bescheinigung von Namensänderungen	11,00
18.	Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	140,00
17.	Gebühren der unteren Bauaufsicht	
a)	Akteneinsicht mit Kopierauftrag Gebühren für Fotokopien und Großformatausdrucke siehe Tarif-Nr. 1 und 12 <b>Zusätzlich</b> wird eine Gebühr nach dem gesamten Zeitaufwand erhoben	
	für die ersten 30 Minuten	18,00
	für jede weitere angefangene 15 Minuten	9,00
b)	Akteneinsicht ohne Kopierauftrag pauschal pro Hausakte	18,00
c)	Ausleihe von Statikakten pauschal pro Hausakte	15,00
d)	Aktenausleihe (nur an Gutachter oder gerichtlich Bestellte) pauschal pro Hausakte	15,00
e)	Bauanfragen per E-Mail pauschal pro Anfrage	40,00

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 31.10.2001

Dr. K r ü g e r  
Bürgermeister